

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 I

Berlin, den 27. Dezember 1950

Nr. 145

T a g	I n h a l t	S e i t e
22.12.50	Verordnung über die Regelung des Sporttaubenwesens	1217
22.12.50	Verordnung über die Registrierung der Fotografen	1218-
22.12. 50	Verordnung über die Registrierung von Druckereien und Vervielfältigungsbetrieben	1219
22. 12. 50	Verordnung über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale)	1220
22.12.50	Anordnung über die Liquidation der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft, Körperschaft des öffentlichen Rechts	1220
14.12.50	Erste Durchführungsbestimmung für das Fernstudium an der Technischen Hochschule Dresden und an der Bergakademie Freiberg zur Verordnung über die Einrichtung des Fernstudiums für Werk tätige	1221
23.12.50	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale) 1222	
11.12. 50	Bekanntmachung über die Neufassung der Anlagen A, B und D zur Meldeordnung für Ärzte	1224
11. 12. 50	Bekanntmachung über die Neufassung der Anlagen A, B und D zur Meldeordnung für Zahnärzte	1224
11.12.50	Bekanntmachung über die Neufassung der Anlagen A, B und C zur Meldeordnung für Apotheker	1224

Verordnung über die Regelung des Sporttaubenwesens.

Vom 22. Dezember 1950

I.

Halten von Sporttauben

§ 1

- (1) Das Halten von Sporttauben bedarf der Genehmigung des zuständigen Volkspolizeiamtes.
- (2) Für bestimmte Gebiete kann das Halten von Tauben jeder Art verboten werden.
- (3) Als Sporttauben im Sinne dieser Verordnung gelten alle Tauben, die zu Streckenflügen verwendet werden oder dazu geeignet sind.

§ 2

- (1) Jeder Sporttaubenhalter muß einem Verein angehören, der der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — Fachabteilung Rassegeflügelzüchter — angeschlossen ist.
- (2) Jeder Sporttaubenhalter ist verpflichtet, einen Bestandsnachweis der von ihm gehaltenen Sporttauben zu führen und auf dem laufenden zu halten.
- (3) Jeder Sporttaubenhalter ist verpflichtet, dem zuständigen Volkspolizeiamt den Bestandsnachweis auf Anforderung vorzulegen, Auskunft zu erteilen und seine Sporttauben sowie die Einrichtung zur Sporttaubenhaltung jederzeit zur Besichtigung bereitzustellen.

§ 3

(1) Jede Sporttaube muß mit einem geschlossenen, nicht dehnbaren Fußring der Ringgröße von 8 mm versehen sein, der die Taube und ihre Herkunft kenntlich macht. Das Halten von Sporttauben ohne geschlossenen Fußring ist verboten. Diese sind spätestens bis zum 15. Januar 1951 aus den Beständen zu entfernen. Die Fußringe sind von der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — Fachabteilung Rassegeflügelzüchter — auszugeben und von dieser zu registrieren.

(2) Sporttauben dürfen nicht gemeinsam mit anderen Taubenarten in gleichen Schlägen gehalten werden.

II.

Sporttaubenhilfe

§ 4

(1) Sporttaubenflüge jeder Art bedürfen der Genehmigung des für den Auflassungsort zuständigen Volkspolizeiamtes.

(2) Für bestimmte Gebiete kann das Auflassen von Tauben jeder Art verboten werden.

§ 5

(1) Innerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik dürfen nur Tauben auf gelassen werden, die in diesem Gebiet beheimatet sind.

(2) Das Auflassen von Sporttauben zum Zweck* der Nachrichtenübermittlung (Brieftauben) oder der Fotografieren ist verboten.